

Amtliche Bekanntmachung vom 25. Februar 2017

Sonn- und Feiertagsverkauf von Waren im Jahr 2017

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 23.07.2007 die Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren (Schwäbisches Tagblatt vom 28.07.2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2014, beschlossen.

Teilnehmen am Sonntagsverkauf dürfen jedoch nur Geschäfte in der historischen Altstadt oder in Bebenhausen, die Reisebedarf (i.S.v. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg), Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Tübingen oder Bebenhausen kennzeichnend sind ausschließlich oder in erheblichem Umfang (d.h. mindestens 50 % des Warensortiments) führen. Es dürfen nur die in der Satzung genannten Waren verkauft werden. **Ein Verkauf über den in der Satzung abschließend aufgezählten Warenkreis hinaus ist nicht zulässig.** Sofern in der Verkaufsstelle auch andere Waren geführt werden, muss für den Kunden – entweder durch Entfernen oder durch deutliche Abgrenzung des Verkaufsraums – erkennbar sein, dass diese an den genannten Tagen nicht verkauft werden dürfen.

Für das Jahr 2017 werden folgende Termine für den Verkauf der o.g. Waren freigegeben:

09., 16., 17., 23., 30.	April
01., 07., 14, 21., 25.,28.	Mai
04., 05., 11., 15., 18., 25.	Juni
02., 09., 16., 23.	Juli
06., 13., 20., 27.	August
03., 10., 24.	September
01., 08., 15., 22., 29 .	Oktober
05., 12., 19., 26.	November

Ein Verkauf an den zugelassenen Sonn- und Feiertagen bedarf der vorherigen **schriftlichen Anzeige** bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen.

Der Verkauf der o.g. Waren wird **alternativ** am 10.12. und am 17.12.2017 gestattet. Zum Ausgleich ist dann die jeweilige Verkaufsstelle am 09.04. und am 16.04.2017 geschlossen zu halten. Ladengeschäfte, die von dieser abweichenden Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies vor dem 09.04.2017 bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, ebenfalls schriftlich, anzeigen.

Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

Tübingen, den 25. Februar 2017

Bürgermeisteramt